

Vorlage Nr. 15/498

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten, Herr Bauch

Sozialausschuss	07.09.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.09.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.09.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022- 31.12.2024 verlängert.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			669.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote. Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:
Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht. Darum will der LVR bis 2024 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 09.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung von inklusiven Urlaubsmaßnahmen ab 2016 beschlossen.

Die Ergebnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Entwicklungsprozess zu inklusiveren Urlaubsmaßnahmen Fortschritte gemacht hat. Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Hierzu sind die Förderrichtlinien entsprechend anzupassen, sie werden ebenfalls um 3 Jahre verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen unverändert ein jährliches Budget von 669.000 € für die Jahre 2022 bis 2024.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK:

Nr.2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln und

Nr.4 den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Begründung der Vorlage Nr. 15/498:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein inklusives Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2).

Da die bis 2015 praktizierte Förderung sogenannter Ferienmaßnahmen eine breite Streuung der zur Verfügung stehenden Mittel vorsah und weniger einen Beitrag zur inklusiven Lebensgestaltung im Sinne der UN-BRK leisten konnte, wurde bei der Neukonzipierung besonderes Gewicht auf eine an Inklusion ausgerichtete, innovative Urlaubsgestaltung gelegt.

Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80% der Kosten bzw. maximal 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen, statt des bis dahin gültigen „Festzuschusses“ von ca. 60 Euro pro Person.

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 090 (vormals Produktgruppe 017) „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Neben Einrichtungen und ambulanten Diensten können seitdem auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Somit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts

In der Vorlage 14/2532 hatte die Verwaltung über die ersten drei Förderjahre 2016-2018 berichtet, wobei für das Jahr 2018 wegen der noch laufenden Bearbeitung keine abschließenden Ergebnisse vorlagen.

Die seinerzeit beschriebenen Umbrüche durch die Umstellung des Förderkonzeptes, insbesondere bei den etablierten Anbietern, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, sind mittlerweile überwunden. Dies drückt sich sowohl in der Anzahl der gestellten Anträge insgesamt, aber vor allem auch in der steigenden Anzahl von förderungsfähigen Anträgen aus. Letzteres korrespondiert bis zum Jahr 2019 mit einer steigenden Förder-Gesamtsumme. Leider brachte 2020 die Corona-Pandemie hier einen starken Einbruch. Aufgrund der umfangreichen Reisebeschränkungen konnten rund $\frac{3}{4}$ der bereits bewilligten Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die letztlich ausgezahlte Gesamtsumme ging entsprechend stark zurück.

Die Auswertung für die Jahre 2018 bis 2020 führt somit zu folgenden Ergebnissen:

Urlaubsmaßnahmen 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Anzahl der Anträge	209	221	209
davon gefördert	139	179	209
Teilnehmende insgesamt	1458	1660	871
Geförderte Teilnehmende	985	789	870
Zuschüsse	261.102,73 €	312.418,00 €	79.078,30 €

Aufgrund der Fortdauer der Corona-Pandemie und den damit stark eingeschränkten Reisemöglichkeiten hat sich die Zahl der für 2021 gestellten Anträge (98) gegenüber den Vorjahren mehr als halbiert. Viele Anbieter haben aufgrund der unklaren Lage von vorne herein auf Antragstellungen verzichtet. Die Verwaltung erwartet, dass nach einem Ende der pandemiebedingten Reisebeschränkungen die Zahl der Anträge ab 2022 wieder steigen und auch die Zielgruppe der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen einen Nachholbedarf haben wird.

3. Beschlussvorschlag

Nach Ansicht der Verwaltung zeigen die Ergebnisse der Jahre bis 2019, dass der Entwicklungsprozess zu inklusiveren Urlaubsmaßnahmen Fortschritte gemacht hat. Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Richtlinien, die für den Zeitraum 2022-2024 fortgelten sollten. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen unverändert ein jährliches Budget von 669.000 € für die Jahre 2022 bis 2024. Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Minstdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst

werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband .

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024.

Köln, August 2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i